

Falsche Nichtigkeitsprüfung

Nur wirksame Urteile erwachsen in materielle Rechtskraft.

Ein unwirksames d. h. nichtiges Urteil kann nur formelle Rechtskraft erlangen. In materielle Rechtskraft erwächst es nicht, weshalb ein solches Urteil Gegenstand eines neuen Prozesses werden kann. (SGG Kommentar Breitkreuz Fichte 2. Auflage)

§ 40 SGB X charakterisiert einen nichtigen Verwaltungsakt. Trotz fehlen einer entsprechenden Vorschrift für Urteile bemisst sich deren Wirksamkeit nach ähnlichen engen Kriterien.

Bei der Überprüfung ob eine Nichtigkeit vorliegt, besteht zum einen die Möglichkeit, über eine Nichtigkeitsklage gemäß § 579 ZPO durchzuführen. Hierbei gibt es nur eine sehr begrenzte Anzahl an Kriterien, die zu einer solchen Klageform berechtigen. Andere Kriterien, die zur Nichtigkeit führen, können über eine Feststellungsklage erfasst werden.

Im vorliegenden Fall sollte festgestellt werden, dass ein Urteil nichtig sei. Der Hinweis des Gerichts, dass der Fall als Nichtigkeitsklage behandelt werden sollte, hatte zur Folge, dass die Partei darauf aufmerksam machte, dass eine solche Vorgehensweise keinen Sinn machen würde, weil die erforderlichen Kriterien nicht vorliegen würden. Dennoch wurde die Nichtigkeitsklage durchgeführt und die Klage abgewiesen. Andere Gerichte nahmen zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Prüfung Bezug, und erklärten, dass die Nichtigkeit bereits geprüft worden sei und verworfen wurde.